



Neustart Windenergie meistern

Lösungsorientiertes Forderungspapier des BWE Landesverband Bayern für eine nachhaltige Ausbaudynamik der Windenergie im Freistaat

12. Dezember 2023

Windenergie: Ausbau jetzt umsetzen und Potentiale nutzen!

Um das Ziel Klimaneutrales Bayern 2040 zu erreichen und die Versorgungssicherheit unseres Landes mit günstigem Strom sicherzustellen, bedarf es einer gewaltigen Transformation weg von fossilen hin zu regenerativen Energien.

Der BWE Bayern hat mit seinem Papier „[Bayerns besseres Windkonzept](#)“ im März 2022 herausgearbeitet, wie viele Windenergieanlagen errichtet werden müssen, um – gemeinsam mit den anderen erneuerbaren Energieträgern Photovoltaik, Biogas und Wasserkraft – die Stromwende in Bayern zu schaffen:

> **Bis 2030** Erhöhung der installierten Leistung von jetzt 2,5 GW auf ca. 8,5 GW. Dies entspricht einem Zubau von insgesamt ca. **1.200 Windenergieanlagen (WEA)** bzw. ca. 130 WEA pro Jahr mit jeweils 5-6 MW Nennleistung. Hinzu kommt der in 2030 noch vorhandene WEA-Bestand von ca. 700 WEA mit 2 GW installierter Leistung.

> **Bis 2040** ist dieser Ausbau (Zubau plus Repowering der oben genannten 700 WEA!) dann in einem etwas höheren Tempo fortzusetzen (ca. 180 WEA pro Jahr), um letztendlich auf **insgesamt ca. 3.000 WEA** mit einer Nennleistung von ca. 18 GW zu kommen. Damit ließe sich mindestens ein Drittel des in 2040 in Bayern verbrauchten Stroms erzeugen.

> Hierzu hat der BWE Bayern die Ausweisung von **2 %** der Landesfläche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie und die sofortige Aufhebung der 10H-Regelung für erforderlich gehalten.

Zwischenzeitlich hat der Bund mit dem Wind-an-Land-Gesetz Flächenziele in vergleichbarer Größenordnung für Bayern veranschlagt: 1,1 % bis Ende 2027 und 1,8 % bis Ende 2032. Die 10H-Regelung wurde gelockert. Der Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern sieht einen Zubau von 1.000 Windenergieanlagen bis 2030 vor. **Die Zielrichtung stimmt also!**

Die aktuellen Genehmigungs- und Ausbauzahlen bleiben hinter diesen Zielen aber noch weit zurück: Im flächengrößten Bundesland wurden von Januar bis Ende November 2023 nur 6 Windenergieanlagen in Betrieb genommen und 10 Neuanlagen genehmigt. **Das ist zu wenig, um den Rückstand aufzuholen!**

Die Gründe für die schleppende Entwicklung sind vielschichtig: Langwierige Verfahren zur Ausweisung von Flächen, unnötige Genehmigungshindernisse, zu lange Genehmigungsverfahren und Hindernisse bei der Umsetzung. Der BWE hat in einem [Forderungskatalog](#) an den Bund zahlreiche Vorschläge gemacht, damit es endlich vorwärtsgeht. Für einen echten und nachhaltigen Neustart der Windenergie im Freistaat muss auch die neue Staatsregierung entschlossen bestehende Ausbauhemmnisse und Genehmigungshürden abbauen. Mit diesem Positionspapier benennen wir die wichtigsten Hindernisse, die vorwiegend auf Landesebene zu adressieren sind, und unterbreiten Lösungsvorschläge.

Denn Windenergie schafft **Energiesicherheit**, ermöglicht **günstige Strompreise** und ist damit einer der wichtigsten **Standortfaktoren für unsere heimische Wirtschaft**. Durch gute Kommunal- und Bürgerbeteiligungskonzepte schaffen wir nicht nur Akzeptanz für die Energiewende, sondern auch eine hohe **Wertschöpfung vor Ort**.

Inhaltsverzeichnis

1	Flächenausweisung durch die regionalen Planungsverbände beschleunigen	4
2	Genehmigungshemmnisse abbauen	6
2.1	Natur- und Artenschutz	6
2.2	Wasserrecht.....	7
2.3	Militärischer und ziviler Luftverkehr	7
2.4	Seismische Stationen und Richtfunk	8
2.5	Denkmalschutz	8
3	Genehmigungsbehörden stärken	8
4	Netzausbau beschleunigen	9
5	Projektumsetzung und –betrieb erleichtern	10
6	Bürgerbeteiligung erleichtern und regionale Wertschöpfung sichern.....	10
7	Flächenbereitstellung durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF).....	11
8	Kommunikation und fachlichen Austausch stärken	11

1 Flächenausweisung durch die regionalen Planungsverbände beschleunigen

Nach dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen in Bayern ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt werden: 1,1 % der Landesfläche bis Ende 2027 und insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2032. Obwohl das WindBG schon Mitte 2022 im Bundestag beschlossen wurde, wurden in Bayern noch keine neuen Flächen ausgewiesen. Langwierige Planungsprozesse führen dazu, dass die bayerische Erzeugungslücke für Strom aus EE erst in Jahren geschlossen werden kann.

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, dass schnell mehr geeignete Flächen zur Verfügung stehen:

- *Bayern* muss das **Flächenzwischenziel 2027 auf 2025 vorziehen** und damit auch seine Ambition unterstreichen, im Jahr 2040 – und damit deutlich früher als der Bund – Klimaneutralität zu erreichen. Wer schneller am Ziel sein will, muss auch schneller laufen. Die regionalen Planungsverbände sollten angehalten werden, möglichst schon Ende 2025 ausreichend Flächen freizugeben und damit eine gesicherte Grundlage für die Entwicklung neuer Projekte zu schaffen.
- *Bayern* sollte die bereits jetzt absehbar geeigneten und gewollten Flächen mittels **Teilfortschreibungen der Regionalpläne** auch vor Abschluss der Gesamtplanungen zügig rechtssicher ausweisen – nicht nur für Leuchtturmprojekte. Das ermöglicht die schnelle Umsetzung erster Projekte auf den neuen Flächen und entzerrt den Transformationsprozess für alle Beteiligten (Planer, Dienstleister, Hersteller, Behörden).
- *Bayern* sollte die Verteilung des landesweiten Flächenziels von 1,8 % für **2032 auf die Regionen schnell verbindlich definieren**. Bisher wurde nur das Zwischenziel 2027 verbindlich zugeordnet. Die Planungsverbände benötigen aber einen klaren Planungshorizont für die Auswahl der Flächen. Bayern ist das einzige Flächenbundesland, das noch überhaupt kein Konzept für die Verteilung der Ziele für 2032 vorgelegt hat.
- *Bayern* sollte Planungsregionen mit hohem Flächenpotenzial anhalten, **mehr als 1,8 % ihrer Fläche auszuweisen**. Denn erfahrungsgemäß stellt sich ein nennenswerter Anteil ausgewiesener Flächen in den Genehmigungsverfahren später als nicht umsetzbar dar. Für Klimaneutralität 2040 in Bayern brauchen wir deswegen Ausbaureserven. Wir empfehlen deswegen ein **landesweites Ausbauziel von 2 % für Windenergie**.
- *Bayern* sollte im Landesentwicklungsprogramm verbindlich klarstellen, dass Flächen generell per **Rotor-Out-Strategie** geplant werden, um das Flächenpotenzial bestmöglich auszuschöpfen.
- *Bayern* muss die den regionalen Planungsverbänden von den staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten **Planungsgrundlagen transparent machen**. Zum Beispiel sind die vom Landesamt für Umwelt (LfU) herausgegebenen Karten für Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten nicht allgemein veröffentlicht und werden der interessierten Öffentlichkeit selbst auf Nachfrage nicht übermittelt. Wir fordern einen fachlichen Diskurs über sämtliche Grundlagen der Planung und ihrer methodischen Herleitung statt Geheimniskrämerei. Dies betrifft insbesondere auch die Methoden, mit denen die Dichtezentren und andere tatsächliche oder vermeintliche Restriktionen begründet werden.

- *Bayern* sollte das **Konzept der Dichtezentren mit viel Augenmaß und restriktiv verwenden**. Die derzeitige großflächige Annahme von Dichtezentren führt dazu, dass die Windflächenbeitragswerte in vielen Planungsregionen nicht erreicht werden können. Die Dichtezentren beruhen z.T. auf veralteten Daten und dem Vorsorgeprinzip. Gute Windstandorte werden damit ausgeschlossen, mit der Folge, dass die Flächenziele auf schlechteren Standorten erreicht werden müssen. Und dies ohne Not: Viele Arten werden bereits durch Vogelschutzgebiete umfassend geschützt. Speziell für den Rotmilan sollte es kein Dichtezentrumskonzept geben. Seine Populationen sind in Bayern breit vertreten. Zudem kann auch in Dichtezentren auf Ebene der Genehmigungsverfahren auf erprobte, wirksame Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise Kamerasysteme in Fuchstal, die potenzielle Kollision mit Windenergieanlagen verhindern, zurückgegriffen werden.
- *Bayern* muss die **10H-Regelung vollständig aufheben**. 10H steht für 10 Jahre Versäumnis beim Ausbau der Windkraft in Bayern. Dies kommt der bayerischen Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern Bayerns heute teuer zu stehen. Nur eine vollständige Aufhebung der Regelung ist ein klares Signal für die notwendige Transformation und ein klimaneutrales Bayern 2040.
- *Bayern* sollte in einem Handlungsleitfaden für die Gemeinden den Rahmen konkretisieren, in dem die **Gemeinden** im Rahmen der geplanten bundesrechtlichen Gemeindeöffnungsklausel **zusätzliche eigene Flächen identifizieren und ausweisen können**. Es sollten Kriterien erarbeitet werden, wann eine zusätzliche kommunale Planung mit den Grundzügen der regionalen Planung vereinbar ist.
- *Bayern* sollte klarstellen, dass im Rahmen der Planungsprozesse **Flächenkonkurrenzen** zwischen EE-Anlagen und anderen Belangen gewissenhaft abgewogen und entschärft werden müssen. Erneuerbare Energien stehen nach § 2 EEG im **überragenden öffentlichen Interesse**. Diese Bedeutung muss sich auch auf Planungsebene auswirken.
- *Bayern* muss die **Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen**, um die Planungsprozesse effektiver und transparenter zu machen. Unübersichtliche, uneinheitliche und nicht **hinreichend** aktuelle Informationen auf den einzelnen Internetdarstellungen der regionalen Planungsverbände müssen modernisiert und vereinheitlicht werden, um interessierten Nutzern einen schnellen und kontinuierlichen Zugang zu Informationen zu gewähren.
- *Bayern* muss sicherstellen, dass die ausgewiesenen Flächen in der Praxis auch umsetzbar sind. **In jedem regionalen Planungsverband sollte deswegen ein beratendes Gremium aus regionalen Projektentwicklern und Fachexperten** eingerichtet werden, das die Planungsprozesse eng begleitet und bereits Praxiserfahrungen einbringt. Daneben sollte ein **regelmäßiges Austauschformat zwischen den Planungsverbänden und den Projektentwicklern** etabliert werden, um mehr Transparenz hinsichtlich der jeweiligen Kriterienkataloge, Suchräume und Verfahrensstände zu schaffen.

2 Genehmigungshemmnisse abbauen

Es bestehen nach wie vor zahlreiche alte und auch neue Hemmnisse auf Ebene der Genehmigungsverfahren, die den schnellen Ausbau der Windenergie verhindern. Folgende Hemmnisse müssen dringend angegangen werden:

2.1 Natur- und Artenschutz

Restriktionen zum Zwecke des Artenschutzes bleiben unnötigerweise eines der größten Genehmigungshindernisse. Zu häufig können Windenergieanlagen wegen vermeintlicher Konflikte nicht realisiert werden. Zum Teil überzogene Nebenbestimmungen behindern die Umsetzung der Projekte. Der BWE Bayern steht für einen aktiven Artenschutz, betont aber auch: Der Ausbau der Windkraft bildet als klimaneutrale Energieerzeugung langfristig auch die Grundlage für den Artenschutz.

- *Bayern* sollte eine **ständige Task Force „Artenschutz UND Windenergie“** unter Einbindung der relevanten staatlichen Stellen (insbesondere LfU, STMUV, HNBs) und den mit den Projekten befassten Fachgutachtern und Projektentwicklern einrichten, um tragfähige Lösungen für Einzelprobleme zu erarbeiten. Die Probleme liegen häufig im Detail. In den Landratsämtern besteht Unsicherheit und divergierende Verwaltungspraxis. Die Vergangenheit hat gezeigt: Nur in Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Experten aus den Projekten vor Ort können praxistaugliche und auch innovative Lösungen erarbeitet werden.
- *Bayern* darf nicht zulassen, dass die bundesrechtlichen Klarstellungen und Erleichterungen für die Abwendung oder Überwindung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots durch das Kriterium der **Störungsempfindlichkeit** wieder verwässert werden (aktuelles Beispiel: Schwarzschorch).
- *Bayern* muss die **Flächenbedarfe für Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz** (z. B. Ablenkflächen für den Rotmilan) auf ein unbedingt notwendiges Maß **reduzieren**. Die geforderten Ausgleichsflächen stehen in vielen Fällen schlicht nicht zur Verfügung. Ausgleichsmaßnahmen sollten deswegen unter dem Gebot der Flächensparsamkeit angeordnet werden.
- *Bayern* muss die **Anforderungen für die Ersatzaufforstung bei Windenergieanlagen an Waldstandorten reduzieren**. Durch die Fokussierung der Staatsregierung auf Waldstandorte entstehen bei der derzeit geforderten 1:1 Ersatzaufforstung erhebliche Flächenbedarfe für neue Waldflächen. Ausreichende Flächen stehen oft nicht zur Verfügung. Der Fokus sollte deswegen verstärkt auf die Verbesserung und Aufwertung bestehender Waldflächen gelenkt werden (Waldumbaumaßnahmen). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen nur temporär an den jeweiligen Standorten stehen und die Flächen nach Rückbau ohnehin wieder beforstet werden müssen. De facto besteht deswegen derzeit eine doppelte Pflicht zur Aufforstung.
- *Bayern* sollte sich gegenüber dem *Bund* dafür stark machen, dass **§ 6 WindBG über die aktuell geplante Geltungsdauer (30.06.2024) hinaus verlängert** wird. Die Möglichkeit, Verfahren ohne spezielle Artenschutzprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beschleunigt Windenergieprojekte erheblich.

- *Bayern* muss die **Ersatzzahlungen für den Eingriff** in das Landschaftsbild wieder auf den Stand des Windenergieerlasses, der bis August 2023 gegolten hat, **zurückführen**. Mit den neuen Hinweisen zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023 wurden die Ersatzzahlungen pro laufenden Meter Anlagenhöhe verdoppelt! Mit dem Anstieg der Anlagenhöhe sind hier – je nach Wertstufe der Landschaft – zwischen 200.000 und 500.000 € Ersatzzahlungen pro Anlage zu leisten. Die Beträge verzerren die Wettbewerbschancen für Windenergieanlagen in Bayern in der Ausschreibung und erhöhen die Stromgestehungskosten. Das ist gerade in der heutigen Zeit nicht nachvollziehbar. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann auch durch Geldzahlungen nicht ausgeglichen werden. Die Erhöhung ist unverzüglich zurückzunehmen.

2.2 Wasserrecht

Trinkwasserschutz ist ein hohes Gut – gerade in der heutigen Zeit. Er darf aber nicht zur Verhinderung von Windenergieanlagen herangezogen werden, wenn hinreichende Vorkehrungen für den Schutz des Trinkwassers getroffen werden können.

- *Bayern* darf Windenergieanlagen in der **Wasserschutzzone III** nicht pauschal ausschließen. Potenzielle Gefährdungen können auf Einzelfallebene durch technische Vorkehrungen während der Bau- als auch Betriebsphase ausgeschlossen werden. Windenergieanlagen dürfen und müssen nicht strenger behandelt werden als andere Maschinen oder Gebäude. Zum Beispiel dürfen landwirtschaftliche Maschinen in Wasserschutzzone II und III uneingeschränkt eingesetzt werden; vielfach liegen auch Siedlungsgebiete in der Wasserschutzzone III und nehmen beispielsweise durch Bodenversiegelung Einfluss auf den Untergrund. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Windenergieanlagen trotz des überragenden öffentlichen Interesses an ihrer Errichtung strenger als andere Einflüsse behandelt und mit einem quasi **Null-Risiko** Erfordernis beauftragt werden.
- *Bayern* muss die generalisierenden Unterscheidungen zwischen **Anlagentypen mit und ohne Getriebe** in der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete aufheben. Auch Anlagen mit Getriebe können durch entsprechende Vorkehrungen hinreichend sicher errichtet und betrieben werden.
- Der BWE Bayern ist bei der Überarbeitung von Leitfäden und Merkblättern zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Trinkwasserschutz unbedingt einzubinden, um die Expertise insbesondere der Anlagenhersteller zur Schutzmaßnahmen bestmöglich einzubringen.

2.3 Militärischer und ziviler Luftverkehr

Belange des Luftverkehrs stellen nach wie vor zentrale Genehmigungshemmnisse dar. Diese müssen überwunden werden.

- *Bayern* und der *Bund* müssen darauf hinwirken, dass geforderte **Mindestradarführungshöhen** (Minimum Vectoring Altitudes, MVA) überprüft und wo immer möglich angepasst werden. Zusätzliche Sicherheitspuffer, die zum Teil gefordert werden, sind abzulehnen.
- *Bayern* und der *Bund* müssen darauf hinwirken, dass **Hubschraubertiefflugstrecken** überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

- *Bayern* und der *Bund* müssen darauf hinwirken, dass die Beeinflussung von **Luftverteidigungsradare** durch Windenergieanlagen wissenschaftlich untersucht und derzeitige Standortrestriktionen an die Ergebnisse angepasst werden. Ein von machen geforderter pauschaler Abstand von 50 km ist nicht zu rechtfertigen.
- *Bayern* sollte auf Ministerialebene einen regelmäßigen **Runden Tisch Luftfahrt und Windenergie** mit den Trägern der zivilen und militärischen Luftfahrtbelange und Vertretern der Windbranche einrichten, um Probleme auf Einzelfallebene zu adressieren und möglichst auch übergreifende Lösungen zu finden. Oft sind für die verschiedenen Probleme vor technische Lösungen möglich, die nur gemeinsam erarbeitet werden können.

2.4 Seismische Stationen und Richtfunk

Nach wie vor bestehen nicht notwendige Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Erdbebenmess- und Funkstationen.

- *Bayern* muss **pauschale Abstandsvorgaben zu Erdbebenmessstationen** aufheben. Stattdessen ist klarzustellen, dass im **Umfeld von Erdbebenmessstationen durch wissenschaftliche Gutachten einzelfallbezogen** nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen die Stationen tatsächlich nicht beeinflussen. Pauschale Abstandsvorgaben entsprechen nicht wissenschaftlichen Standards und sind deswegen abzulehnen. Aktuell bestehende Genehmigungsvorgaben sind an wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.
- *Bayern* muss für mehr Planungssicherheit und –tempo darauf hinwirken, dass die Vorgaben für Windenergie im Umfeld von **BOS-Richtfunkmasten** vereinheitlicht werden. Uneinheitliche Vorgaben schaffen Rechtsunsicherheit und unnötige Abstimmungsbedarfe.

2.5 Denkmalschutz

Bayern muss einheitliche Vorgaben zum Umgang mit **Bodendenkmälern** machen. Derzeit nehmen wir zu häufig war, dass Bodendenkmäler in den Genehmigungsverfahren unterschiedlich behandelt werden. Gleiches gilt im Bereich der **landschaftsprägenden Denkmäler**.

3 Genehmigungsbehörden stärken

Es ist absehbar, dass die Leistungsfähigkeit in den Genehmigungsbehörden ein „Bottleneck“ beim Ausbau der Windenergie in Bayern sein wird. Die Genehmigung der im Koalitionsvertrag genannten bis zu 1.000 Windenergieanlagen bis 2030 stellt eine immense Herausforderung für die Verwaltung dar. Darauf muss sich Bayern jetzt vorbereiten. Der BWE macht dazu folgende Vorschläge:

- *Bayern* muss die anstehende Antragswelle bei der Personalausstattung in den Behörden antizipieren und **mehr Personal** einstellen. Die angekündigten Neueinstellungen reichen nicht aus.
- *Bayern* muss die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden **kontinuierlich schulen**. Aufgrund der langjährigen Verhinderungspolitik und der äußerst dynamischen Rechtsentwicklung

zeigt sich vielfach eine große Unsicherheit in den Genehmigungsverfahren. Hier sind mehr geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote notwendig.

- *Bayern* muss die Behörden ermutigen, das Instrument der **externen Projektmanager** zu nutzen, wenn Verfahren mit eigenen Kapazitäten nicht schnell genug abgewickelt werden können. Die Bestellungsprozesse für externe Projektmanager müssen standardisiert werden. Das zuständige Umweltministerium sollte den Behörden einen Pool von Projektmanagern zur Verfügung stellen (nach dem Modell der Windkümmerer).
- *Bayern* muss die Verfahren dringend **digitalisieren**. Unterlagen müssen digital eingereicht, verteilt und bearbeitet werden. Das spart Ressourcen und Kosten und reduziert den Zeitaufwand der Genehmigungsverfahren maßgeblich.
- *Bayern* muss regelmäßig evaluieren, ob **Genehmigungsfristen** gemäß BImSchG eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, ist Abhilfe zu schaffen.
- *Bayern* sollte die Anforderungen an Genehmigungsanträge standardisieren und vereinheitlichen. Dies gilt insbesondere auch für **Vorbescheidsverfahren**. Hier ist für die Beteiligten vielfach unklar, welche Unterlagen vorzulegen sind.
- *Bayern* muss die **Benutzerfreundlichkeit der Themenplattform Wind** steigern. Dokumente sind schwer zu finden oder teils nicht vorhanden. Zudem sollte eine Benachrichtigungsfunktion auf die jeweils letzten Aktualisierungen ermöglicht werden. Vielfach gehen neue Uploads sonst unter.

4 Netzausbau beschleunigen

Die für die nächsten Jahre absehbaren Zubauzahlen bei Wind und Photovoltaik korrelieren nicht mit der Ausbaugeschwindigkeit der Netze. Es manifestiert sich die Gefahr, dass etliche Mengen Wind- und Solarstrom nicht genutzt werden können, weil nicht ausreichend Netze zur Verfügung stehen. Diesem Szenario ist unbedingt entgegenzuwirken:

- *Bayern* muss das in seinem Zuständigkeitsbereich Mögliche tun, um Netzbetreiber zu bestärken, das Netz auf allen Ebenen vorausschauend auszubauen und zwar im engen **Austausch mit den Regionalen Planungsverbänden**.
- *Bayern* sollte die **Verteilnetzinitiative fortsetzen**. Der Fokus sollte allerdings darauf gerichtet werden, welche gesetzlichen und regulatorischen Stellschrauben bereits vorhanden sind oder eingeführt werden müssen, um den Netzbetreibern einen schnelleren Ausbau zu ermöglichen. An diesen Stellschrauben muss verstärkt gearbeitet werden. Der Fokus muss auf mehr Netzausbau und nicht auf die Verteilung der vorhandenen Ressourcen gelegt werden.
- Es ist sinnvoll, Flächenausweisungen und den Ausbau der Verteilnetze aufeinander abzustimmen, um die ausgewiesenen Flächen nutzbar zu machen. Netzausbauentscheidungen dürfen aber nicht auf den Abschluss der Flächenausweisungen verschoben werden. Wir brauchen den **Ausbau der Verteilnetze jetzt!** 2040 wird keine Netzkapazität unnötig sein.

5 Projektumsetzung und –betrieb erleichtern

Auch nach Genehmigungserteilung werden die Projektumsetzung und der Betrieb von Windenergieanlagen durch verschiedene Hemmnisse ausgebremst.

- *Bayern* muss im Bund auf eine schnelle Umsetzung der **Duldungspflicht für die Nutzung von Grundstücken für Kabeltrassen und Zuwegungen** hinwirken. Zu häufig führt die fehlende Nutzungsbefugnis zum Verlegen von Stromleitungen oder zum Antransport von Bauteilen zu Projektrisiken, Verzögerungen und Mehrkosten.
- *Bayern* muss im Bund auf eine **Verlängerung der Realisierungsfristen** für Windenergieanlagen nach einem EEG-Zuschlag hinwirken. Aufgrund der aktuellen Lieferkettensituation sind Anlagenhersteller mitunter nicht in der Lage, die Anlagen innerhalb der Realisierungsfristen des EEG zu errichten.
- *Bayern* und der *Bund* müssen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass **Transportgenehmigungen** sowie Sondernutzungserlaubnisse für Windenergieanlagen zeitnah und unbürokratisch erteilt werden, damit eine Anlage schnell an ihren Bestimmungsort gelangen kann. Unnötige Umwege aufgrund von Ablehnungen an einzelne Streckenabschnitte machen den Transport langwierig und teuer.

6 Bürgerbeteiligung erleichtern und regionale Wertschöpfung sichern

Bürgerinnen und Bürger vor Ort müssen etwas vom Zubau der Windenergie haben. Dies sichert Akzeptanz und erhöht die Wertschöpfung vor Ort. Wir sehen daher die Bürgerbeteiligung als wesentlichen Baustein für einen erfolgreichen Ausbau der Windenergie. Wir verweisen auf den [BWE-Standard für einen gut geführten Windpark mit direkter finanzieller Bürgerbeteiligung](#).

- *Bayern* soll **Bürgerbeteiligungsmodelle aktiv unterstützen** – jedoch ohne gesetzlichen Zwang. Dies kann durch Bereitstellung von Information, Kampagnen und auch Projekterleichterungen geschehen. So könnten z. B. Bürgerwindparks von reduzierten Genehmigungsgebühren oder reduzierten Ersatzzahlungen für das Landschaftsbild profitieren.
- *Bayern* muss auch im Bund darauf hinwirken, dass **Bürgerbeteiligung für die Initiatoren vereinfacht und entbürokratisiert** wird. Komplizierte Prospektvorgaben für direkte unternehmerische Bürgerbeteiligungsangebote müssen erleichtert werden. Anlegerschutz und Umsetzbarkeit für die Initiatoren vor Ort müssen in Übereinstimmung gebracht werden. Die Kosten für Bürgerbeteiligung müssen reduziert werden.

7 Flächenbereitstellung durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF)

Gut 10 % der möglichen Windstandorte liegen im Eigentum der BaySF. Die schnelle Bereitstellung dieser Flächen durch die BaySF ist deswegen entscheidend für den schnellen Ausbau der Windenergie. Im Jahr 2023 wurden deutlich zu wenige Flächen in die Ausschreibung gebracht. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Die *BaySF* müssen das **Ausschreibungstempo deutlich erhöhen**. Ausgewiesene Flächen oder Flächen, auf denen nach der 10H-Änderung Baurecht besteht, müssen sofort vergeben werden.
- Die *BaySF* müssen ausgewiesene Flächen **vollständig und uneingeschränkt** vergeben. Der BWE begrüßt die Berücksichtigung der kommunalen Belange in der Ausschreibung. Die BaySF müssen aber sicherstellen, dass Flächen, die regionalplanerisch ausgewiesen sind, auch vollständig für die Projektrealisierung zur Verfügung stehen. Flächenverkleinerungen oder eine Reduzierung der möglichen Anlagenzahl auf Wunsch der jeweiligen Kommunen sollten unterbleiben.
- Die *BaySF* sollten im Übrigen **kommunal getragenen Projektansätzen den Vorzug geben** (Kommunen allein oder gemeinsam mit Projektpartnern). Denn wenn sich eine Kommune für die eigene oder kooperative Umsetzung eines Windparks entschieden hat, ist es der Akzeptanz abträglich, wenn sie vom Flächeneigentümer im Wege der Ausschreibung einen anderen Projektierer vorgesetzt bekommt. Es muss ein klarer Vorrang für kommunal getragene Projekte oder Projektpartnerschaften eingeführt werden.
- Bei Erweiterungen von Bestandswindparks sollten die *BaySF* den bestehenden Betreibern/Entwicklern den Vorzug geben. Projekte sollten unbürokratisch und ohne Ausschreibung durch die bestehende Betreiberfirma erweitert oder repowert werden, um Konflikte zwischen Bestands- und Neubetreibern zu vermeiden.

8 Kommunikation und fachlichen Austausch stärken

Der BWE Bayern und seine Mitglieder stehen mit ihrem Vor-Ort-Erfahrungsschatz für einen konstruktiven, fachlichen Austausch mit den staatlichen Stellen gerne zur Verfügung. Während der letzten Jahre hätte dieses Angebot regelmäßiger und frühzeitiger genutzt werden können. Zur weiteren Verbesserung dieses Austauschs schlagen wir die Einrichtung einer **regelmäßigen Task Force Windenergie** nach dem Vorbild Baden-Württembergs vor: Die relevanten Stakeholder aus der Branche sollten sich regelmäßig gemeinsam mit Vertretern der Verwaltung und der Politik in spezifischen Arbeitsgruppen zusammensetzen, um die aktuellen Hemmnisse zu besprechen und Lösungen zu erarbeiten.

Der BWE Bayern steht als Vertreter der bayerischen Windbranche mit fachlichen Hintergrundinformationen und pragmatischen Lösungsvorschlägen bereit, gemeinsam mit der neuen Staatsregierung den Neustart Windenergie zu meistern.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Bayern
Ehrenpreisstraße 2
86899 Landsberg am Lech
0175 1244969
by@bwe-regional.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtages unter der Registernummer DEBYLT018F eingetragen.

Den Eintrag des LV Bayern finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*in

Dr. Bernd Wust

Landesvorsitzender
b.wust@bwe-regional.de

Datum

12. Dezember 2023